|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1271 |
| Titel | Grundwasserabsenkung und Baute im Grundwasser |
| Datum | 04.05.1994 |
| P. | 588–589 |

[*p. 588*] Mit Schreiben vom 22. November 1993 ersuchte die Basler & Hofmann Ingenieure und Planer AG, Zürich, im Auftrag der Flughafen Immobilien-Gesellschaft, Zürich-Flughafen, um die Bewilligung zur Erstellung von Bauteilen im Grundwasserträger und zur Absenkung des Grundwasserspiegels während der Dauer der Bauarbeiten für den projektierten Fernleitungskanal Heizzentrale-Fracht in den Grundstücken Kat.-Nrn. 3139, 3159, 3164, 3171, 3176, 3178, 3991, 3144, 3169 und 4074, Flughafen, Kloten.

Das Leitungsbauwerk liegt im Gebiet des Grundwasserbeckens von Wallisellen. Es verläuft weitgehend durch den Holbergschotter. Insbesondere bei einem gemäss Grundwasserkarte hohen Wasserstand (ca. 426 m ü. M.) liegt der gesamte Kanal im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels. Das Projekt bezieht sich auf die zwei im Tagbau zu erstellenden, 3,8 m breiten und 5,95 m tiefen Kanalbauten auf der Nordseite (ab dem Fernleitungskanal E 12 beim Bürohaus Fracht F 3 von 47,5 m Länge) und auf der Südseite (ab der Verteilerkammer 3 bei der Heizzentrale T 35 von 53,5 m Länge) sowie auf den dazwischen von zwei Vortriebsschächten aus im Bergbau durch das Butzenbühl einzubauenden 525,5 m langen Kanal mit einem Aussendurchmesser von 5 m. Die tiefsten Aushubsohlen für die rechteckigen Kanalstrecken liegen auf der Nord- und der Südseite jeweils bei den Vortriebsschächten auf Kote rund 421,50 m ü. M. Der runde Kanal liegt in den Bereichen der Unterquerungen der Butzenbühlstrasse und dem Altbachkanal ca. 1 - 1,5 m tiefer. Für die Baugrubenabschlüsse der im Tagbau auszuführenden Ka- // [*p. 589*] nalabschnitte und für die provisorischen Vortriebsschächte sind Spund- und Rühlwände vorgesehen.

Die mutmassliche Höchstleistungsfähigkeit der zu installierenden Entnahmevorrichtungen beträgt 15001/min während einer Absenkungsdauer von voraussichtlich zwei Jahren. Das gepumpte Grundwasser soll durch Schluckbrunnen rückversickert werden. Für Notfälle wird ein Überlauf in den Altbach erstellt. Aufgrund dieser Annahmen wird gemäss § 14 der Gebührenverordnung das minimale Gebührendepositum von Fr. 300 mit Rechnung erhoben. Die tatsächlichen Gebühren werden anhand des eingereichten Pumpenprotokolls berechnet. Eine Differenz von mehr als Fr. 100 wird nachbezogen. Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist im Herbst 1994 vorgesehen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind keine Einsprachen eingegangen. Die Städtischen Werke Kloten beabsichtigen, am Standort der zukünftigen Grundwasserfassung Holberg einen Grosspumpversuch durchzuführen, welcher zeitlich mit dem Bau des Fernleitungskanals zusammenfällt. Der Stadtrat Kloten ersuchte mit Schreiben vom 29. März 1994, aufgrund einer Beantragung der Städtischen Werke vom 19. Januar 1994 um Aufnahme von Auflagen bezüglich Messungen des Grundwasserspiegels und der Sicherung von Stromkabeln. Dem Ersuchen des Stadtrates Kloten kann entsprochen werden.

Die gemäss § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes erforderliche Bewilligung zur Erstellung von Bauten im Grundwasser und zum Absenken des Grundwasserspiegels während der Bauzeit kann unter Bedingungen erteilt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Flughafen Immobilien-Gesellschaft, Zürich-Flughafen, wird die Konzession erteilt, für den Bau des Fernleitungskanals E 17 Heizzentrale-Fracht in den Grundstücken Kat.-Nrn. 3139, 3159, 3164, 3171, 3176, 3178, 3991, 3144, 3169 und 4074, Flughafen, Kloten,

a) Bauteile im Grundwasser bis auf die Kote rund 420,00 m ü. M., evtl. Pfähle usw. etwas tiefer, zu erstellen sowie

b) den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA 1 8.73).

Massgebende Unterlagen:

- Situation Nord 1:500 vom 31. März 1993

- Situation Süd 1:500 vom 31. März 1993

- Projektbeschrieb vom 22. November 1993

- Geologischer Bericht vom November 1993 Massgebende Bedingungen:

1. Bedingungen für Grundwasserabsenkungen vom 1. Juni 1993 (Beilage).

2. Weisungen über das Aufstellen und den Betrieb von zeitlich befristeten Tankanlagen vom 10. Januar 1978 (Beilage).

3. Zur Messung der Menge des allenfalls durch den Notüberlauf in den Altbach abfliessenden Grundwassers sind geeignete Massnahmen zu treffen. Es ist ein Messprotokoll zu führen.

4. Auf Kosten der Bauherrschaft sind vor, während und nach dem Bau des Fernleitungskanals wöchentlich Grundwasserspiegelmessungen auszuführen. Die Messungen haben mindestens drei Monate über die Beendigung der eigentlichen Kanalbauarbeiten (Tunnelgewölbe) hinaus zu erfolgen und sind in einem Messprotokoll festzuhalten. Die Messorte sind mit einem Geologischen Büro im Beisein der Städtischen Werke Kloten festzulegen.

5. Im Falle einer erheblichen Beeinflussung des Grosspumpversuchs Holberg der Städtischen Werke Kloten, welche den genauen Zeitpunkt über die Ausführung des Pumpversuchs der Bauherrschaft frühzeitig mitzuteilen haben, sind zusammen mit einem Geologischen Büro geeignete Übergangslösungen zu suchen.

6. Die 16 kV-Kabel der Städtischen Werke Kloten im Bereich Fracht sind zu Lasten der Bauherrschaft zu sichern.

II. Für das abgeleitete Grundwasser sind, vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:

a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtungen bis 1000 l/min Fr. 3.60 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, im Minimum jedoch Fr. 300.

b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtungen über 1000 l/min Fr. 1.80 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 15 pro 1000 m3 geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

III. Die Staatsgebühr von Fr. 1100 sowie die Ausfertigungsgebühren von Fr. 140 werden von der Flughafen Immobilien-Gesellschaft mit Rechnung erhoben.

Von der Flughafen Immobilien-Gesellschaft wird für die Grundwasserabsenkung die Minimalgebühr von Fr. 300 mit Rechnung erhoben (Konto B 2001.303, Baudirektion; Depotgelder für Grundwasserabsenkungen AGW). IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die FIG, Flughafen Immobilien-Gesellschaft, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen, die Basler & Hofmann Ingenieure und Planer AG, Forchstrasse 395, 8029 Zürich, den Stadtrat und das Bauamt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]